



Urabstimmungs-Ordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm

vom 20.07.2017

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm in seiner Sitzung am 07.06.2017 die nachfolgende Urabstimmungs-Ordnung beschlossen. Das Präsidium der Universität Ulm hat der Satzung mit Schreiben vom 05.07.2017 (Az.82.10:0001) zugestimmt.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in weiblicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können in jeweils gewünschter Form geführt werden.

Teil 1 – Grundsätze

§ 1 – Geltungsbereich

Die vorliegende Urabstimmungs-Ordnung gilt für Urabstimmungen der Studierendenschaft der Universität Ulm.

§ 2 – Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle zum Stichtag immatrikulierten Studierenden der Universität Ulm.

§ 3 – Abhaltung zusammen mit den Wahlen der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Urabstimmungen kann gleichzeitig mit den Wahlen der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm abgehalten werden.
- (2) In diesem Fall
 - a) fallen die Ämter des Abstimmungsausschusses sowie des Abstimmungsprüfungsausschusses mit den Ämtern des Wahlausschusses beziehungsweise des Wahlprüfungsausschusses zusammen;
 - b) kann das selbe Wählerinnenverzeichnis verwendet werden;
 - c) kann die Stimmzettelausgabe, -abgabe und -auszählung gemeinsam und von den selben Personen durchgeführt werden.

Teil 2 – Durchführung und Organisation

§ 4 – Abstimmungsfrage

- (1) Eine Abstimmungsfrage muss verständlich und eindeutig gestellt werden. Sie muss mit einem Ja, einem Nein oder einer Enthaltung beantwortbar sein. Der Gegenstand der Abstimmungsfrage muss mit der europäischen und deutschen Gesetzeslage im Einklang sein. Nicht zulässig sind außerdem Fragen die eine Kürzung oder Streichung von im Haushalts-/Wirtschaftsplan bereits vorgesehenen Posten bewirken würden. Eine Änderung der Satzung bedarf einer nachträglichen Bestätigung mit absoluter Mehrheit im höchsten existierenden legislativen Gremium.

- (2) Die Prüfung über die Zulässigkeit der Urabstimmungsfrage erfolgt durch das Studierendenparlament.
- (3) Bei einer Urabstimmung darf über mehrere Fragen gleichzeitig abgestimmt werden.

§ 5 – Initiative

- (1) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn die Abstimmungsfrage:
 - a) von einer Vollversammlung beschlossen wird, oder
 - b) von einer Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen wird, oder
 - c) durch 3% der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt wird.
- (2) Für eine Beantragung einer Urabstimmung durch eine Vollversammlung müssen mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft anwesend und der Antrag beschlossen worden sein.
- (3) Für eine Beantragung einer Urabstimmung durch das Studierendenparlament muss dieses mit einer Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder den Antrag beschlossen haben. Ein Antrag auf eine Urabstimmung inklusive einer vorgeschlagenen Abstimmungsfrage muss dabei eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern des Studierendenparlaments angekündigt worden sein.
- (4) Für eine Beantragung einer Urabstimmung durch 3% der Mitglieder der Studierendenschaft, müssen die Initiatoren zuvor dem Studierendenparlament ihre Absicht bei einer Sitzung kundtun. Mit der Ankündigung auf der Sitzung beginnt eine einmonatige Frist, in der die Initiatoren die benötigten Unterschriften sammeln müssen. Für eine gültige Stimme ist
 - a) der Name,
 - b) die Matrikelnummer,
 - c) der Fachbereich,
 - d) das Datum und
 - e) eine Unterschrift nötig.

Anschließend folgt eine Überprüfung seitens der StudierendenExekutive (StEx). Sollten Personen dabei mehrfach für eine Abstimmungsfrage unterschrieben haben, so sind alle ihre Unterschriften für den Antrag ungültig.

§ 6 – Organe zur Durchführung von Urabstimmungen

- (1) Abstimmungsorgane sind
 - a) der Abstimmungsausschuss sowie
 - b) der Abstimmungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Abstimmungsausschuss und der Abstimmungsprüfungsausschuss werden aus dem Kreis der Mitglieder der Studierendenschaft vom StuPa bestellt.
- (3) Bei der Bestellung sind die Mitglieder der Abstimmungsorgane schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben zu verpflichten.
- (4) Der Abstimmungsausschuss
 - a) besteht aus mindestens drei Personen, wovon eine als, mit einfacher Mehrheit, gewählte Vorsitzende eingesetzt wird,
 - b) ist verantwortlich für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Urabstimmung,
 - c) kann sich dazu selbständig Abstimmungshelferinnen bestellen, vgl. dazu insb. §10,
 - d) ermittelt das Abstimmungsergebnis und stellt dieses fest,
 - e) führt die Gesamtaufsicht über die Urabstimmung, leitet die Ablauf im Abstimmungsraum,
 - f) fertigt eine Niederschrift an.
 - g) sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen und
 - h) gibt die Ergebnisse der Urabstimmung bekannt.

- (5) Der Abstimmungsprüfungsausschuss wird auf begründeten Einspruch eines Mitglieds der Studierendenschaft tätig. Er nimmt die Aufgaben der Abstimmungsprüfung wahr. Er besteht aus mindestens drei Personen.

§ 7 – Termine und Bekanntmachung

- (1) Urabstimmung:
- a) Der Termin wird frühzeitig vom StuPa festgelegt.
 - b) Der Abstimmungsausschuss macht die Abstimmung mindestens 35 Tage vor dem ersten Abstimmungstag offiziell bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Studierendvertretung zugewiesenen Pinnwand im Forum der Universität Ulm. Sie enthält die genauen Termine, Abstimmungszeit, -ort und -frage. Dabei müssen auch der Ort und der Zeitpunkt der Auszählung auf einer zentralen Ebene bekannt gemacht werden.
- (2) Das Verzeichnis der Stimmberechtigten ist spätestens am 29. Tag vor dem Abstimmungstag für fünf Arbeitstage an einem bekannt zu machenden Ort zur Einsicht auszulegen.
- (3) Die Briefabstimmungsunterlagen
- a) können ab der Bekanntmachung der Abstimmung bis 5 Arbeitstage vor dem ersten Abstimmungstag beantragt werden und
 - b) müssen bis zur Schließung des letzten Abstimmungsbüros im Abstimmungsbüro eingehen.
- (4) Das Ergebnis der Urabstimmung wird spätestens 10 Arbeitstage nach dem letzten Abstimmungstag durch den Abstimmungsausschuss bekannt gemacht. Die Bekanntmachung des Ergebnisses erfolgt auf demselben Weg wie die Abstimmungsbekanntmachung. Die Bekanntmachung muss alle Ergebnisse der Niederschrift enthalten.
- (5) Ist die Urabstimmung ganz oder teilweise zu wiederholen, empfiehlt der Abstimmungsausschuss dem StuPa unverzüglich einen neuen Abstimmungstermin.

§ 8 – Verzeichnis der Stimmberechtigten

- (1) Die Aufstellung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten (Verzeichnis) obliegt dem Abstimmungsausschuss.
- (2) Abstimmen können nur Mitglieder der Studierendenschaft, die in das Verzeichnis eingetragen sind.
- (3) Das Verzeichnis kann in Teilen getrennt für die jeweiligen Abstimmungsräume oder die Abstimmung zu verschiedenen Fragestellungen erstellt werden. Das Verzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.
- (4) Das Verzeichnis müssen folgende Angaben enthalten:
1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Matrikel-Nummer,
 5. die Fakultätszugehörigkeit
- (5) Das Verzeichnis muss darüber hinaus Raum für folgende Angaben vorsehen:
1. Vermerk über Stimmabgabe, ggf. getrennt nach abzustimmenden Fragen,
 2. Vermerk über die Ausgabe von Briefabstimmungsunterlagen,
 3. Bemerkungen.
- (6) Das Verzeichnis ist vor der Auslegung vorläufig abzuschließen; dies ist von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses unter Angabe des Datums am Schluss des Verzeichnisses schriftlich zu bestätigen. Bei automatisierter Führung des Verzeichnisses ist vor der Abschlussbestätigung ein Ausdruck zu erstellen.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in das Verzeichnis. Dieses beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Kann ein Mitglied Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann, so muss der Abstimmungsausschuss diesem nachgehen und gegebenenfalls korrigieren.

- (8) Der endgültige Schluss des Verzeichnisses erfolgt spätestens am 15. Tag vor dem ersten Abstimmungstag. Die bis dahin vorgenommenen Änderungen sind zu dokumentieren. Bei automatisierter Führung des Verzeichnisses ist vor der Bestätigung ein Ausdruck zu erstellen.

§ 9 – Briefabstimmung

- (1) Eine Abstimmungsberechtigte erhält auf Antrag beim Abstimmungsausschuss eine Briefabstimmungsberechtigung und Briefabstimmungsunterlagen. Die Ausgabe oder Übersendung dieser Dokumente ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die Briefabstimmungsunterlagen können ab der Bekanntmachung der Abstimmung bis 5 Arbeitstage vor dem ersten Abstimmungstag beantragt werden (vgl. § 6, (4))
- (3) Die Abstimmungsumschläge müssen die Wählergruppe und die gestellte Abstimmungsfrage erkennen lassen. Die Abstimmungsbriefumschläge müssen als solche bezeichnet sein. Die Briefabstimmende trägt die Kosten der Rücksendung. Sie ist hierauf hinzuweisen.

§ 10 – Stimmabgabe durch Briefabstimmung

- (1) Bei der Briefabstimmung kennzeichnet die Abstimmungsberechtigte die Stimmzettel und verschließt sie im Abstimmungsumschlag. Sie bestätigt auf der Briefabstimmungsberechtigung durch Unterschrift, dass sie die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, legt diese mit dem oder den Abstimmungsumschlägen in den Abstimmungsbriefumschlag und verschließt diesen.
- (2) Der Abstimmungsbrief ist an die Anschrift des Abstimmungsausschusses zu senden oder am Abstimmungstag beim Abstimmungsausschuss abzugeben.
- (3) Die eingegangenen Abstimmungsbriefe sind bis zur Auszählung ungeöffnet und unter Verschluss aufzubewahren. Sind eingehende Abstimmungsbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Abstimmungsbriefen zu vermerken. Auf dem Abstimmungsbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf an Abstimmungstagen eingehenden Abstimmungsbriefumschlägen ist zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- (4) Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses öffnen die eingegangenen Abstimmungsbriefumschläge und entnehmen die Briefabstimmungsberechtigung und die Abstimmungsumschläge. Briefabstimmungsberechtigung und Abstimmungsumschläge werden gezählt, die Briefabstimmungsberechtigungen mit den Eintragungen im Wählerinnenverzeichnis verglichen.
- (5) Ein Abstimmungsbrief ist zurückzuweisen, wenn er
- a) nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit,
 - b) unverschlossen,
 - c) nicht vollständig und in vorgesehener Form eingegangen ist, oder
 - d) die Abstimmung bereits durch persönliche Stimmabgabe erfolgte.
- (6) Abstimmungsumschläge aus nicht zurückgewiesenen Abstimmungsbriefen werden nach im Wählerinnenverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird entnommen und ohne entfaltet zu werden in die Urne geworfen.
- (7) Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind einschließlich ihres Inhalts, ohne Öffnung der Abstimmungsumschläge auszusondern und verpackt und gekennzeichnet als Anlage der Niederschrift beizufügen.

§ 11 – Stimmabgabe im Abstimmungsraum

- (1) Der Abstimmungsausschuss hat bei der Stimmabgabe dafür zu sorgen, dass
- a) jede Abstimmungsberechtigte bei der Abstimmung den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann;
 - b) verschließbare Urnen verwendet werden, die erst zur Auszählung wieder geöffnet werden dürfen;
 - c) die Urnen zu Beginn der Abstimmung leer sind;
 - d) außerhalb der Abstimmungszeiten keine Veränderungen des Inhalts der Urne möglich sind;

- e) während der Abstimmungszeiten jeder Abstimmungsraum ständig von mindestens zwei Abstimmungshelferinnen besetzt ist.
- (2) Die Abstimmungsberechtigte hat sich durch Vorzeigen des Studierendenausweises auszuweisen. Alternativ kann ein amtlicher Lichtbildausweis vorgezeigt werden, bestehen hier Zweifel an der Übereinstimmung mit der im Wählerverzeichnis aufgeführten Person, kann zusätzlich eine Studierendenbescheinigung verlangt werden. Wenn dies nicht möglich ist, weist sich die Abstimmungsberechtigte auf Verlangen auf andere Weise über ihre Person aus.

§ 12 – Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt in der Regel an dem auf den letzten Tag der Abstimmung folgenden Arbeitstag durch vom Abstimmungsausschuss bestellte und beaufsichtigte Abstimmungshelferinnen.
- (2) Die Auszählung erfolgt öffentlich an einem zuvor nach § 6 (1) b) bekanntzumachenden Ort und Zeitpunkt.
- (3) Bei der Auszählung ist eine Niederschrift zu erstellen und von den Auszählenden zu unterschreiben, die
- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmenzahl,
 - b) die Gesamtzahl ungültigen Stimmzettel sowie
 - c) die Ja- und Nein-Stimmen, sowie die Enthaltungen zu jeder Abstimmungsfrage und
 - d) die Gesamtzahl der eingegangenen Abstimmungsbriefumschläge enthält.
- (4) Die Niederschrift, Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel, die Abstimmungsumschläge und das Wählerinnenverzeichnis sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften dem Abstimmungsausschuss zu übergeben.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel, die
- a) nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise abgegeben worden sind;
 - b) als nicht für die Abstimmung hergestellt erkennbar sind;
 - c) den Willen der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen;
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt erkennen lassen;
 - e) bei Briefabstimmung einem bereits offenen Briefabstimmungsumschlag entnommen wurden;
- (6) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitzuzählen.
- (7) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift zu führen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Dazu gehören mindestens
- a) die Namen der Mitglieder des Abstimmungsausschusses und die der Abstimmungshelferinnen;
 - b) die Gesamtzahl der in das Verzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten;
 - c) das Datum sowie Beginn und Ende der Abstimmungszeiten;
 - d) die Gesamtzahl der Abstimmenden;
 - e) die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 - f) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Abstimmungsfrage;
 - g) die Unterschriften der Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

§ 13 – Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abstimmungsausschuss entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen auf Basis von § 11 (5). Ungültige und zweifelhafte Stimmzettel sind zu nummerieren, als Anlage der Abstimmungsniederschrift beizufügen und die Ergebnisse sind zusammenzustellen.
- (2) Spricht sich eine einfache Mehrheit der Abstimmenden bei einer Abstimmungsbeteiligung von mindestens 15% für die Abstimmungsfrage aus ist diese beschlossen.

§ 14 – Abstimmungsprüfung, Abstimmungswiederholung

- (1) Die Abstimmung ist mit der Bekanntmachung des Ergebnisses, vgl. § 6 (4) unbeschadet eines Abstimmungsprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Abstimmung kann jede Abstimmungsberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses Einspruch erheben.
- (3) Wird durch den Abstimmungsprüfungsausschuss festgestellt, dass wesentliche Bestimmungen über die Abstimmungsvorbereitung, das Abstimmungsrecht, die Abstimmungsbarkeit oder das Abstimmungsverfahren verletzt worden sind und dadurch das Ergebnis nicht rekonstruierbar verändert wurde, wird das Abstimmungsergebnis aufgehoben und die Abstimmung ist in dem durch den Abstimmungsprüfungsausschuss bestimmten Umfang zu wiederholen.

§15 – Archivierung

- (1) Die gesamten Abstimmungsunterlagen sind ein Kalenderjahr aufzubewahren.

§16 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am 03.07.2017 in Kraft.

Ulm, den 20.07.2017

gez.

Carina Dambacher